

Satzung des SC Partheland e.V. vom 24.09.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Partheland e.V.“, Kurzbezeichnung: „SC Partheland e.V.“
- (2) Der SC Partheland e.V. hat seinen Sitz in 04821 Polenz (Landkreis Leipzig) und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nummer VR 20502 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Breitensports.
Dies will der SC Partheland e.V. erreichen durch:
 - die komplexe Entwicklung des Breitensports und seinen Bedingungen,
 - Teilnahme an Wettkampfsystemen in der betriebenen Sportart,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbereiteten Übungsleitern,
 - Verbindung von sportlicher und kultureller Betätigung in der Vereinstätigkeit.
- (3) Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, kulturell und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Mittel, die dem SC Partheland e.V. zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall einer Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist gemäß §14 (2) zu verfahren.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten außerhalb des Satzungszweckes keine Zuwendungen aus Mitteln des SC Partheland e.V.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V.
 - b) in den zugehörigen Sportfachverbänden
- (2) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszwecks gemäß §2 Absatz 2 Mitglied in Verbänden oder Vereinen werden. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters bedarf.
- (3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, sofern dem Antrag entsprochen wird. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
- (5) Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens geltend gemacht werden mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Zahlung des Beitrages für die ersten drei Monate folgt.
- (6) Aktiv handelnde natürliche Personen bei evtl. Spielgemeinschaften sind verpflichtet, eine Mitgliedschaft in einem der beteiligten Vereine schriftlich nachzuweisen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung des Vereins Beiträge zu bezahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben sofort bzw. Austritt oder Ausschluss zum jeweils nächstfolgenden 30.06. oder 31.12.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben. Der Ausschluss aus dem Verein gemäß Absatz Punkt 4 a bis c dieser Satzung kann den Entzug aller Vereinsehnenämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge haben.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen
 - c) bei Vereinsschädigendem Verhalten
 - d) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (5) Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tage nach Zustellung Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

III. Organe

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des SC Partheland e.V. sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SC Partheland e.V. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind nicht wahlberechtigt.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mind. 2 Wochen unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Mitglieder bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Zusätzlich wird per Aushang in den vorgesehenen Trainingsstätten informiert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahmen des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen u.ä,
 - Bestätigung und Änderung der Finanzordnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden und innerhalb von 9 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern:
- a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte interne Zwecke einen erweiterten Vorstand einzusetzen. In Berufungsfällen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die bleibende Amtszeit bestimmen.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren mindestens einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungbestimmungen.
- (3) Die Kassenprüfer haben weiterhin die Kasse des SC Partheland e.V. mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Rechtsnachfolger und wenn dieser nicht vorhanden ist, einem gemeinnützigen Verein, der bei Auflösung vom Vorstand bestimmt wird, zu übertragen.
Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.09.2020 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Polenz, 24.09.2020